

Zusätzliche Vertragsinhalte

Inhalt

1)	Vertragsbestandteile	1
2)	Rechnungslegung und Zahlungen	2
3)	Vertragsstrafe	3
4)	Unterauftragnehmer	3
5)	Sicherheit	4
6)	Vertraulichkeit	4
7)	Datenschutz	7
8)	Höhere Gewalt	8
9)	Sonstige Vertragsbedingungen	8

1) Vertragsbestandteile

- (1) Für die Durchführung des Vertrages gelten folgende Grundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:
 - (2) Die Vereinbarungen dieses Vertrages,
 - a. die Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen,
 - b. das Angebot des Auftragnehmers vom ...,
 - c. soweit zutreffend die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung der 1. Änderung vom 10. Mai 2001 (veröffentlicht im BAnz Nr. 96, Seite 10285 vom 23. Mai 2001) mit Ausnahme der Nrn. 11.4 und 11.5; an deren Stelle gilt die als Anlage 4 beigefügte Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 vom 28. Januar 2005. Auf die Vertragsstrafenregelung nach Nr. 11.4 ff. ZVB/BMVg in der Fassung der Anlage 4 dieses Vertrages wird ausdrücklich hingewiesen. Weiterhin
 - d. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a),
 - e. die Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VOPR Nr. 30/53) in der jeweils gültigen Fassung.
 - f. die Regelungen des BGB, soweit nicht im Vertrag abweichend individuell vereinbart.
 - (3) Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen auch die rechtliche Rangfolge der Vertragsbestandteile dar.
 - (4) Bei verbleibenden Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen oder innerhalb desselben Vertragsbestandteils ist die jeweilige höhere Qualität, größere Menge, bessere Funktionalität oder dergleichen geschuldet.
 - (5) Wird durch die Vertragspartner keine Einigung im Sinne der vorgenannten Regeln erzielt, obliegt der Auftraggeberin das Letztentscheidungsrecht.

- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (7) Die Unterlagen gelten in der bei der Angebotsabgabe geltenden Fassung soweit in diesem Vertrag dazu nichts Anderes geregelt ist.
- (8) Folgende Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:
 - ZVB/BMVg vom 07. Juni 2023
 - Staatenliste
 - Personalliste

2) Rechnungslegung und Zahlungen

- (1) Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrages werden auf das Konto mit der IBAN:
des Auftragnehmers bei der:
BIC:

innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung angewiesen. Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Die Rechnung ist gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 5 ERechV als **elektronische Rechnung** einzureichen. In ihr ist u. a. die

- Vertragsnummer:
- SAP-Kontrakt-Nummer¹
- Leitweg-Identifikationsnummer:
- Lieferantennummer:

anzugeben.

Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID lautet: 991-14352-66
Die Rechnung enthält zudem den Lieferschein, dieser versehen mit dem Empfangs-/ Vereinnahmungsvermerk des Empfängers, der Vertragsnummer und der SAP-Kontrakt-Nummer, und alle sonstigen für die Abrechnung erforderliche, zahlungsbegründende Unterlagen.

Rechnungen, die dieser Form nicht genügen und keinen Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV erfüllen, gelten als nicht gestellt, insbesondere begründen solche Rechnungen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- (2) Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- (3) Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen (vergleiche § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV) eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papierform (in 2-facher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende

¹ Wird mit dem Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

Unterlagen auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

- (4) Der Auftragnehmer hat die ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in seiner Rechnung anzugeben. Im Übrigen gilt § 15 VOL/B.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen das Entgelt und die jeweils anfallende Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen. Dabei ist der angewandte Umsatzsteuersatz anzugeben.
- (6) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z. B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (7) Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzugs für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.
- (9) Wenn und soweit auf diesen Vertrag Werkvertragsrecht anwendbar ist, ist § 632a BGB ausgeschlossen.
- (10) Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.
- (11) Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.
- (12) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

3) Vertragsstrafe

- (1) Für jeden Fall eines schuldenhaften Verstoßes gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenen Verpflichtungen, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen.
- (2) Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 % des Netto-Preises des rückständigen Teils der Leistung, insgesamt jedoch maximal 5 % des Netto-Preises der rückständigen Leistung. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B und die Nr. 11.4 ff der ZVB/BMVg (Anlage 4).
- (3) Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt von den bevorstehenden Regelungen unberührt. Die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.
- (4) Auf die Vertragsstrafen Regelung nach Nr. 11.4 ff ZVB/BMVg wird ausdrücklich hingewiesen.

4) Unterauftragnehmer

- (1) Die vertraglichen Leistungen sind grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst zu erbringen. Soweit er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Unterauftragnehmers bedient, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber darf dem Unterauftragnehmereinsatz innerhalb von 10 Tagen nach Ankündigung durch den Auftragnehmer widersprechen, soweit in der Person des Unterauftragnehmers ein wichtiger Grund liegt, der zum Widerspruch berechtigt.

- (2) Der Unterauftragnehmer hat die gleichen vertraglichen Verpflichtungen wie der Auftragnehmer zu erfüllen. Der Auftragnehmer haftet gesamtschuldnerisch für ggf. vom Unterauftragnehmer zu verantwortende Vertragsverletzungen. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages. Eine darüberhinausgehende weitere Beauftragung Dritter (durch einen Unterauftragnehmer) zur Erfüllung des Vertrages ist nicht statthaft. Bezuglich einer beabsichtigten Übertragung auch von Teilen der vertraglichen Leistungen an Dritte, ist § 4 Nr. 4 VOL/B zu beachten.
- (3) Erfolgt ein Einsatz eines Unterauftragnehmers, hat der Auftragnehmer diesen sorgfältig auszuwählen, einzuweisen und zu überwachen. Die an den Auftragnehmer bestehenden Anforderungen in Bezug auf die fachliche Qualifikation ist entsprechend auch durch den Unterauftragnehmer zu erbringen (schriftlicher Nachweis).
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sowie dessen zentraler Ansprechstelle die Auswahl/Beauftragung sowie den Einsatz eines Unterauftragnehmers anzuzeigen und diesen mit Name/Firma, Adresse, Erreichbarkeit und Verantwortlichem/Funktionsträger zu benennen. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, dem Auftraggeber den Umfang der dem Unterauftragnehmer zurechenbaren Vertragsvolumina offenzulegen.
- (5) Der Auftraggeber hat das Recht, die fachliche Qualifikation zu überprüfen und zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland über den Einsatz des angezeigten Unterauftragnehmers zu entscheiden.
- (6) Im Rahmen der Rechnungslegung sind die Angaben zu den Unterauftragnehmern sowie den diesen zuzuordnenden Volumina entsprechend aufzuführen.
- (7) Der Auftragnehmer hat die schriftliche Verpflichtung der eingesetzten Unterauftragnehmer zu der in diesem Vertrag geregelten Haftung zu einzuholen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Unterauftragnehmer ihre Haftung nicht mehr beschränken als er selbst. Insbesondere hat er die Unterauftragnehmer, die er mit der Durchführung der Leistungen beauftragt, darauf hinzuweisen und zu verpflichten, dass diese unter Beachtung der Weisungen und Auflagen das Interesse des Auftraggebers sorgfältig zu wahren haben.
- (8) Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, eine insoweit wirksame Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer zu schließen und dessen Zustimmung zu erreichen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat dann das Recht, eine weitere Vergabe von Leistungen an den Unterauftragnehmer zu untersagen.
- (9) Für die Erweiterungen der geregelten Leistungen gelten die vorstehenden Bestimmungen

5) Sicherheit

- (1) Der Auftragnehmer hat die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber für die Leistungsorte allgemein oder speziell aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, das von ihm eingesetzte Personal einer Sicherheitsüberprüfung Ü 2 VS nach SÜG unterziehen zu lassen. Weitere Einzelheiten hierzu regelt in Umsetzung des SÜG die Zentrale Dienstvorschrift A- 1130/3 in der jeweils gültigen Fassung. Als Ansprechpartner/in für die Einleitung der Sicherheitsüberprüfungen steht dem Auftragnehmer der/die Sicherheitsbeauftragte des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Rostock zur Verfügung.
- (2) Er wird die von ihm zur Durchführung dieses Vertrages beauftragten Mitarbeiter oder Dritte verpflichten, sich rechtzeitig vor Leistungsbeginn über die am Leistungsort zu beachtenden

Vorschriften zu informieren.

- (3) Der Auftragnehmer hat eine Liste des dort eingesetzten Personals (Anlage 3) enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und –ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweis-Nr. (Personalausweis oder Reisepass), Beruf, Arbeitgeber, bei dem zuständigen Bundeswehr Dienstleistungszentrum **Rostock** hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekanntzugeben.
- (4) Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, bzw., sofern die bisher erbrachte Leistung für den Auftraggeber nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.
- (5) Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit den für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet. Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - a. gleichartige Bestimmungen in Verträgen mit seinen inländischen Unterauftragnehmern aufzunehmen.
 - b. Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nachzukommen und hierbei auf Verlangen des Auftraggebers insbesondere bestimmte Personen von der Auftragsbearbeitung fernzuhalten. Soweit diese Forderungen die Auftragsdurchführung in unzumutbarem Umfang beeinflussen, verpflichten sich die Vertragsparteien, neue vertragliche Vereinbarungen zu treffen.
- (8) Firmenpersonal darf in militärischen Einrichtungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung beim Sicherheitsbeauftragten der zu besuchenden Stelle eingesetzt werden. In den Bundeswehrliegenschaften haben Auftragnehmer und Mitarbeiter Anweisungen, die der Sicherheit der Bundeswehr dienen, zu befolgen.
- (9) Die vom Auftragnehmer entsandten Erfüllungsgehilfen haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat. Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen verpflichten, sich hier über am Einsatzort im erforderlichen Umfang zu informieren. Der Auftragnehmer wird einen beabsichtigten Austausch von Erfüllungsgehilfen rechtzeitig mitteilen.
- (10) Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Erfüllungsgehilfen entweder nicht mit den für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet. Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den

Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6) Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen im Zusammenhang mit Leistungen im Rahmen dieses Vertrags bekannt werden und deren Offenlegung nachteilige Auswirkungen hätte (nachfolgend auch „Vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich zu behandeln.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben, verwertet oder verwendet werden. Sie sind zudem durch besondere Sicherheitsmaßnahmen durch den Zugriff von Personen, die nicht mit der Leistungserbringung befasst sind bzw. nicht Berechtigte Personen im Sinne des Abs. 5 sind oder eine Genehmigung nach Abs. 7 haben, zu schützen.
- (3) Vertrauliche Informationen sind vor allem:
 - a. Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrages erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
 - b. Informationen über interne Belange wie ressortspezifische Abläufe und geschäftliche Beziehungen des Auftraggebers.
 - c. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers.
 - d. Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.
- (5) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber berechtigten Personen. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind: Rechtsanwälte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierte Banken und Unterauftragnehmer, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind darüber hinaus der Bundesrechnungshof sowie der Deutsche Bundestag - einschließlich der von diesem eingesetzten Ausschüsse - im Rahmen der diesen zustehenden Auskunfts- und Informationsansprüche.
- (6) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch dann nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.
- (7) Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.
- (8) Der Auftragnehmer versichert mit Vertragsschluss, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (9) Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (10) Ein Verstoß gegen die Regelungen der vorstehenden Absätze stellt eine wesentliche Verletzung (nach-)vertraglicher Pflichten dar. Unabhängig von dem Zeitpunkt des Verstoßes verwirkt der Auftragnehmer mit jedem Verstoß eine Vertragsstrafe nach § xx. Er haftet zudem für alle Schäden in vollem Umfang, die dem Auftraggeber durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

7) Datenschutz

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner, den personenbezogenen Daten von Abrufberechtigten, sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO durch den Auftragnehmer verarbeitet werden. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere auch betreffend die Erfüllung der Informations-, Auskunfts- und Meldepflichten, einzuhalten.
- (2) Die verarbeiteten Kontaktdaten der Ansprechpartner, die personenbezogenen Daten der Abrufberechtigten sowie Angaben zum eingesetzten Personal sind von den Parteien innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verarbeitungszweckes oder spätestens drei Monate nach Vertragsende zu löschen, insofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder sonstigen rechtlichen Gründe eine fortgesetzte Verarbeitung der personenbezogenen Daten begründen.
- (3) Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer abgesehen von den nach Abs. 1 S. 1 genannten Daten Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28, 29 DSGVO zu erfolgen hat. Sofern
- (4) dies nach Auffassung der Parteien erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen und die nach Art. 5, 24, 25 und 32 DSGVO erforderlichen technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen treffen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber, oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen.
- (5) Soweit die DSGVO keine unmittelbar geltende Regelung trifft, sind im Umgang mit personenbezogenen Daten sowohl die einschlägigen bereichsspezifischen Regelungen als auch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der entsprechenden Landesgesetze einschließlich der hierzu jeweils ergangenen Durchführungsbestimmungen und Erlasse in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bereichs-spezifische Regelungen finden sich z.B. in §§ 106 ff. Bundesbeamten gesetz (BBG), § 29 Soldatengesetz (SG), § 25 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) Band I (Sozialgeheimnis) und Band X (Verfahren). Soweit bereichsspezifische Rechtsvorschriften anzuwenden sind, gehen diese den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen des BDSG vor.
- (6) Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers ist der „Behördliche Beauftragte für den Datenschutz der Bundeswehr, Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn“. Soweit vorhanden, teilt der Auftragnehmer die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten dem Auftraggeber auf dessen Anfrage unverzüglich, im Übrigen spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, mit.
- (7) Der Auftragnehmer hat Kontrollen des Auftraggebers bezüglich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen zu dulden und insoweit benötigte Informationen und Unterlagen dem Auftraggeber zur weiteren Nutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (8) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, insbesondere die Art. 82 und Art. 28 DSGVO.

8) Höhere Gewalt

- (1) Bereitstellungs- und Abnahmehindernisse infolge höherer Gewalt entbinden die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstige Fälle höherer Gewalt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Auch öffentlich-rechtliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegen, bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, fallen darunter.

Der an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Er wird darüber hinaus alles unternehmen, um das Bereitstellungs- bzw. Abnahmehindernis so schnell wie möglich zu beseitigen

9) Sonstige Vertragsbedingungen

- (1) Alle Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde und müssen ausdrücklich als Vertragsänderung bezeichnet sein. Dies gilt nicht für nachträgliche Skontovereinbarungen.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind – soweit dies nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist – schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (3) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages als unzumutbar, so werden sich beide Vertragspartner bemühen diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung zu tragen. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen nachzuweisen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.